

Amtsgericht Rüsselsheim
Aktenzeichen: 3 C 4086/13 (37)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet durch Zustellung
an Kläger(in) am:
an Beklagte(n) am:

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zur Geschäftsstelle gelangt am
Datum, Uhrzeit: (§ 331 Abs.3 ZPO)



Anerkenntnisurteil **Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,
78126 Königsfeld
Geschäftszeichen: 241-13

gegen

Condor Flugdienst GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer, Condor Platz, 60549 Frankfurt
Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte T & M,
An den Drei Hasen 31, 61440 Oberursel

hat das Amtsgericht Rüsselsheim durch den Richter am Amtsgericht ohne münd-
liche Verhandlung gemäß § 307 ZPO am 04.12.2013

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils 400,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Hö-
he von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 14.12.2012 zu
zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, die Kläger von der Forderung der Kanzlei Irion für die
vorgegerichtliche Tätigkeit in Höhe der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, sowie der


Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG, sowie der Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG von insgesamt 147,56 Euro freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:
Rüsselsheim, den 04.12.2013


Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

